

Satzung zur Erhebung von Benutzungs- gebühren im Stadtarchiv Ehrenfriedersdorf

Der Stadtrat beschließt aufgrund § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), sowie § 22 der Archivsatzung der Stadt Ehrenfriedersdorf in der jeweils geltenden Fassung folgende Gebührensatzung.

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung des Archivs ist gebührenpflichtig.
- (2) Für die Inanspruchnahme des Archivs werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung und den ihr als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der Benutzer des Archivs sowie derjenige, der für Gebühren- und Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Bei Minderjährigen ist der gesetzliche Vertreter Gebührensschuldner.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

- (1) Gebühren nach Ziffer I. des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben für Archivnutzungen, die
 1. Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsopferversorge oder die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrgesetzes, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen;
 2. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben;
 3. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden;
 4. wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschungen dienen, sofern keine gewerbsmäßigen Zwecke verfolgt werden;

5. einfacher Natur sind und lediglich einen geringfügigen Aufwand bis zu 15 Minuten erfordern;

6. nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebühren- und kostenfrei sind.

(2) Von der Entrichtung der Gebühren nach Ziffern I., II., IV., und V. des Kostenverzeichnisses sind befreit:

- a) die Bundesrepublik Deutschland
- b) der Freistaat Sachsen
- c) die Städte, Gemeinden, Landkreise und sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Freistaat Sachsen
- d) die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen der in Buchstaben a – c genannten Körperschaften für deren Rechnung verwaltet werden.

(3) Die Befreiung nach Abs. 2 tritt nicht ein, soweit die dort Genannten berechtigt sind, die anfallenden Gebühren Dritten aufzuerlegen.

(4) Nicht befreit sind ferner:

1. die Sondervermögen, die Bundesbetriebe und die kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe der Bundesrepublik Deutschland und ihre Länder
2. sonstige wirtschaftliche Unternehmen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts und
3. die aus der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Unternehmen sowie die Deutsche Bahn AG

(5) Die Gebührenbefreiung entbindet, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht von der Zahlung der Auslagen im Sinne von § 4.

(6) Eine Ermäßigung der Gebühren um 50% wird Arbeitslosen, Sozialhilfeempfängern, Schülern, Studenten sowie Wehr- und Ersatzdienstleistenden gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises gewährt.

(7) Die Gebühren nach der Ziffer IV. des Kostenverzeichnisses für Reproduktionen können bei wissenschaftlichen Themen und Publikationen bis zu 50% ermäßigt werden, sofern damit nicht überwiegend gewerbliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

Gebührenfestsetzung

Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich die Höhe nach dem Ausmaß der Benutzung (Leistung) und den durch die Benutzung durchschnittlich verursachten Kosten.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Gebühr

- (1) Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme des Archivs.
- (2) Gebühren- und Auslagenbeträge bis zu 50,00 EUR werden nach Abschluss der Inanspruchnahme des Archivs mit Bekanntgabe der Festsetzung, höhere Beträge binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig. Sie sind an die Stadtkasse zu bezahlen.
- (3) Das Archiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschussleistung abhängig machen. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Schuldner auf dessen Konto unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden. Von der Aufforderung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde, oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.
- (4) Ein Negativergebnis bei der Recherche entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren im Stadtarchiv Ehrenfriedersdorf tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren im Stadtarchiv Ehrenfriedersdorf vom 02.05.2001 mit all ihren Änderungen außer Kraft.

Ehrenfriedersdorf, 03.05.2016

Silke Franzl
Bürgermeisterin



Gebührenverzeichnis

als Anhang zur Gebührensatzung der Stadt Ehrenfriedersdorf für das Stadtarchiv

I. Grundgebühren

1.	Grundgebühr für Benutzung lt. Archivsatzung	10,00 EUR
1.1.	jeder folgende Benutzertag	5,00 EUR
3.	Monatskarte	27,50 EUR
4.	Jahreskarte	55,00 EUR
5.	Benutzung für Nachforschung zu Eigentumsfragen und Rechten, sonstigen Vermögenswerten und in Erbschaftssteuerangelegenheiten	
5.1.	Grundgebühr	16,00 EUR
5.2.	jeder weitere Benutzungstag	8,00 EUR
6.	Zusatz für besondere Archivgutträger (z.B. Filme, Tonkassetten, sonstige Bild- und Tonträger)	2,50 EUR

II.	Für die Beantwortung schriftlicher Anfragen werden erhoben:	
	je Arbeitshalbstunde	11,00 EUR

III. Anfertigen von Kopien, Abschriften, Lichtbildaufnahmen u.a.

Für die Anfertigung von Lichtbildaufnahmen und für andere Kopierarbeiten werden folgender Gebühren erhoben:

a)	Fotokopien A 5 pro Kopie	1,00 EUR
	Fotokopien A 4 pro Kopie	1,50 EUR
	Fotokopien A 3 pro Kopie	2,50 EUR
	Fotokopien A 2 pro Kopie	3,50 EUR

b)	weitere Kopierverfahren Kopie/Rückvergrößerung bis	
	bis Format A 4	0,30 EUR
	bis Format A 3	0,55 EUR
	Kopie aus gebundenen oder gehefteten Vorlagen zusätzlich	0,30 EUR
	Scanner-Kopie bis Format A 4	1,10 EUR

c) Vergrößerung oder Kontakte auf Fotopapier

Format in cm	in Stück von der gleichen Aufnahme		
	1	bis 10	ab 11
13/18	4,00 EUR	3,00 EUR	1,50 EUR
18/20	5,00 EUR	4,00 EUR	2,50 EUR
24/30	6,00 EUR	5,00 EUR	3,00 EUR
30/40	7,00 EUR	5,50 EUR	4,00 EUR
40/50	8,00 EUR	6,50 EUR	5,00 EUR

Der Mindestpreis für jeden Fotoauftrag beträgt 3,00 EUR. Negative verbleiben stets im Besitz des Archivs.

- d) **Auszüge, Abschriften und Übertragungsarbeiten aus schwer lesbarem Archivgut, Transkription von schriftlichen Dokumenten**
- je Arbeitshalbstunde 16,00 EUR

IV. Nutzung von Reproduktionen in Büchern und sonstigen Publikationen

Für die Nutzung von Reproduktionen von im Archiv verwahrten Archivalien werden erhoben:

1. **in Büchern, Periodika und sonstigen Publikationen**
 - a) **s/w Auflage bis 5000 Stück 22,50 EUR**
s/w Auflage bis 10000 Stück 27,50 EUR
s/w Auflage bis 50000 Stück 45,00 EUR
 - b) **bei Abdruck von Farb Reproduktionen, das Doppelte der unter a) genannten Gebühren**
 - c) **bei Abdruck der Reproduktion auf Titelseite, Vorsatzblatt oder Schutzumschlag**
 - a) **s/w: das Doppelte der unter 1 a) genannten Gebühren**
 - b) **farbig: das Doppelte der unter 1 b) genannten Gebühren**
2. **in Kalender, auf Ansichtskarten, Postern und Plakaten, sofern nicht zur Benutzung von Werbezwecke**
 - a) **s/w: das Doppelte der unter 1 a) genannten Gebühren**
 - b) **farbig: das Doppelte der unter 1 b) genannten Gebühren**
3. **bei Benutzung zu Werbezwecken**
 - a) **s/w: das Doppelte der unter 1 a) genannten Gebühren**
 - b) **farbig: das Doppelte der unter 1 b) genannten Gebühren**
4. **bei Neuauflagen**
 - a) **s/w: das 0,5fache der unter 1a) genannten Gebühren**
 - b) **farbig: das 0,5fache der unter 1b) genannten Gebühren**
5. **Für die Wiedergaben von Archivalien in Filmen, Fernseh- und Tonaufzeichnungen werden erhoben:**

je angefangene Wiedergabeminute 27,50 bis 260,00 EUR

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziff. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ehrenfriedersdorf, 03.05.2016



Silke Franzl
Bürgermeisterin



Siegel

Ortsrecht
der Stadt Ehrenfriedersdorf

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren im Stadtarchiv Ehrenfriedersdorf wurde im Amtsblatt der Stadt Ehrenfriedersdorf – Bergstadt-Nachrichten - Monat Juni 2016 (Erscheinungstag 31.05.2016) öffentlich bekannt gemacht.

Ehrenfriedersdorf, 01.06.2016



Silke Franzl
Bürgermeisterin

